

Vereinbarung über die Praxisausbildung

zwischen

Vereinbarungspartner / Praxisorganisation:

Name: Schulsozialarbeit Gemeinde Egg
Strasse: Forchstrasse 145
PLZ/Ort: 8132 Egg

vertreten durch: Claudio Zambotti, Leitung Bildung Gemeinde Egg

und der

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Departement Soziale Arbeit

Pfingstweidstrasse 96

Postfach, 8037 Zürich

vertreten durch Prof. Dr. Frank Wittmann, Direktor

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Praxisausbildung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW), Departement Soziale Arbeit.
- 1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Praxisausbildung im Rahmen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHAW Departement Soziale Arbeit und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang in Sozialer Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften inkl. Anhang durchzuführen.

2. Pflichten der ZHAW Departement Soziale Arbeit

- 2.1 Die ZHAW Departement Soziale Arbeit verpflichtet sich, die Planung, Durchführung und Evaluation der Ausbildung unter Information und Konsultation der Praxisorganisationen vorzunehmen. Insbesondere verpflichtet sie sich, grundlegende Änderungen der die Praxisausbildung betreffenden Bestimmungen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang inkl. Anhang den Praxisorganisationen zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2.2 Das Vertiefungsangebot im Rahmen des Hauptstudiums wird auf die durch die Praxisorganisationen repräsentierten professionellen Handlungsfelder ausgerichtet. Die Planung, Durchführung und Evaluation dieser Angebote erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Praxisorganisationen.
- 2.3 Die ZHAW Departement Soziale Arbeit verpflichtet sich, effektive und effiziente Verfahren und Instrumente zur Zusammenarbeit beziehungsweise zur Planung und Durchführung der Praxisausbildung zur Verfügung zu stellen.

Die ZHAW Departement Soziale Arbeit verpflichtet sich, Kenntnisse über persönliche und soziale Verhältnisse von Personen (insbesondere von Studierenden, Mitarbeitenden der Praxisorganisation, Klientinnen/Klienten und deren Angehörigen), die ihr im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags offenbar geworden sind, vertraulich zu behandeln.

Bei einer theoretischen Aufarbeitung von Praxiserfahrungen sind grundsätzlich die Namen der Betroffenen zu ändern.

Schriftliche Arbeiten wie Haus- und Bachelorarbeiten werden einer breiten Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht, wenn die darin enthaltenen Daten, welche der Schweigepflicht unterstehen, nicht identifizierbar sind oder die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

3. Pflichten der Praxisorganisation

- 3.1 Die Praxisorganisation gewährleistet im Rahmen ihres Gesamtkonzepts und im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Ressourcen eine bestmögliche, qualifizierte und qualifizierende Praxisausbildung.
- 3.2 Die Praxisorganisation verpflichtet sich, im Rahmen der von der ZHAW Departement Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Verfahren und Instrumente mit der ZHAW Departement Soziale Arbeit zusammenzuarbeiten und die Praxisausbildung zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.
- 3.3 Die Praxisorganisation verpflichtet sich, die Praxisausbildung von Studierenden des Bachelor-Studiengangs der ZHAW Departement Soziale Arbeit im Rahmen der entsprechenden Verträge zu regeln: „Vertrag Mitarbeitende in Ausbildung (MAiA)“ beziehungsweise „Vertrag Praktikum oder Vertrag langes Praktikum“ für Praktikantinnen/Praktikanten.

3.4 Die Praxisorganisation verpflichtet sich, die Praxisausbildung unter Information und Konsultation der ZHAW Departement Soziale Arbeit vorzunehmen. Insbesondere konsultiert sie die ZHAW Departement Soziale Arbeit, wenn in einem der von ihr mit einer/einem Studierenden abgeschlossenen Vertrag ein Auflösungsgrund behauptet wird.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Für Schadenersatzansprüche Dritter aus dem Verhalten einer/eines Studierenden der ZHAW Departement Soziale Arbeit haftet einzig jene Vertragspartei, in deren Tätigkeitsbereich die haftungsbegründende Handlung begangen wurde. Die ZHAW Departement Soziale Arbeit haftet nicht für Handlungen eines/einer Studierenden.

4.2 Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterschriften in Kraft. Sie kann unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden. Vereinbarte Praktika werden in jedem Fall zu Ende geführt.

4.3 Integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Rechtsgrundlagen:

- Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften inkl. Anhang
- Modulverzeichnis Bachelor

Anwendbar erklärt werden:

- Vertrag Mitarbeitende in Ausbildung (MAiA)
- Vertrag Praktikum
- Vertrag langes Praktikum

Gerichtsstand ist Zürich.

Zweifach ausgefertigt.

Zürich/Datum: 13. Mai 2024

Ort/Datum: Egg, 22.5.2024

ZHAW Soziale Arbeit
vertreten durch:



Prof. Dr. Frank Wittmann, Direktor



Mariano Desole, Verantwortlicher Praxisausbildung

Vereinbarungspartner / Praxisorganisation
vertreten durch: